

20. 1. Liegt ein „Rechtsanspruch auf Pension“ im Sinne des § 113 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R.G.Bl. 1871 S. 275) auch dann vor, wenn der Rechtsstreit die Frage betrifft, ob das Recht auf den Bezug der Pension ruht?
2. Unterschied der Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges und des Verlustes des Klagerrechtes.

IV. Civilsenat. Ur. v. 28. November 1895 i. S. L. (Rl.) w. Reichsmilitärfiskus (Bekl.). Rep. IV. 180/95.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, ein früherer Offizier, ist mit Invalidenpension aus dem aktiven Militärdienste ausgeschieden und hat später eine Anstellung als Reichsbankbuchhalter erhalten. Die Militärbehörde hat angenommen, daß während der Dauer dieser Anstellung die Pension ruhe. Der Kläger ist durch Schreiben des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vom 9. September 1882 in diesem Sinne beschieden worden.

Mit der gegenwärtigen Klage hat er die Zurückbehaltung seiner Invalidenpension als ungerechtfertigt bezeichnet und die Nachzahlung bis zum 1. August 1894 sowie die Anerkennung verlangt, daß der Beklagte auch für die Zukunft vom 1. August 1894 ab die Pension von jährlich 487 *M* zu zahlen habe. Die Klage ist vom Landgerichte wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, vom Berufungsgerichte wegen Verlustes des Klagerrechtes durch Ablauf der Ausschließungsfrist von sechs Monaten (§ 114 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871) abgewiesen worden. Das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen.

Gründe:

„Nach dem Thatbestande des landgerichtlichen Urtheiles hat der Beklagte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben. Das Landgericht hat die abgeordnete Verhandlung über diese Einrede angeordnet und die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, indem ausgeführt wird, daß als endgültiger und allein maßgebender Bescheid die von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium an den Kläger am 9. September 1882 erlassene Verfügung anzusehen sei, daß nur diese gemäß § 114 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 habe angefochten werden können, und daß durch Nichtinnehaltung der sechsmonatlichen Frist der Verlust des Klagerrechtes eingetreten sei, hieran auch nichts durch den Umstand geändert werde, daß Kläger auf seine Gesuche vom November 1893 und 9. Februar 1894 erneut am 19. Februar 1894 beschieden worden sei.

In der Berufungsinstanz hat der Beklagte erklärt, daß er die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht erheben wolle, sondern lediglich die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsweges anheimstelle. Der Berufungsrichter hat die Verhandlung auf die Fragen der Zulässigkeit des Rechtsweges und des Verlustes des Klagerrechtes beschränkt und darauf die Berufung des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, sondern wegen Verlustes des Klagerrechtes abgewiesen werde.

1. Der Berufungsrichter führt aus, der Thatbestand des ersten Urtheiles sei dafür maßgebend, daß der Beklagte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben habe; die Zulässigkeit des Rechtsweges sei aber auch von Amtes wegen zu prüfen, und eine Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz habe auch im Falle der Berufung oder sonstigen Erledigung der Einrede gemäß § 500 C. P. O.

nur zu erfolgen, falls eine weitere Verhandlung der Sache in erster Instanz erforderlich sei. Letzteres treffe hier aber nicht zu, da die Verhandlung erster Instanz alle die Zulässigkeit des Rechtsweges betreffenden Behauptungen beider Parteien umfasse, und auch die Verhandlung zweiter Instanz auf die Frage dieser Zulässigkeit und die eine weitere Verhandlung ebenfalls nicht erfordernde Frage des Verlustes des Klagerechtes beschränkt gewesen sei. Nachdem sodann ausgeführt worden, daß der endgültige Bescheid des Kriegsministeriums in der Verfügung desselben vom 9. September 1882 getroffen sei, von deren noch im Laufe des Jahres 1882 an Kläger erfolgten Zustellung die in § 114 des Militärpensionsgesetzes gegebene sechsmonatliche Frist laufe, bemerkt der Berufungsrichter weiter: daß die Nichtinnehaltung dieser Frist den Verlust des Klagerechtes zur Folge gehabt habe, sei vom Vorderrichter ausdrücklich in den Gründen seiner Entscheidung gesagt; wenn derselbe trotzdem in der Urteilsformel die Abweisung nicht wegen dieses Verlustes, sondern wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ausspreche, obwohl bis zum Ablaufe der Frist der Rechtsweg unzweifelhaft zulässig gewesen sei, so verkenne er den rechtlichen Charakter der Frist des § 114 a. a. D., da dieselbe nicht eine Verjährungsfrist, sondern eine gesetzliche Ausschließungsfrist sei.

Die Revision macht dem Berufungsrichter den Vorwurf, daß seine Entscheidung dem ersten Urteile gegenüber eine unzulässige *reformatio in pejus* enthalte und den § 500 Ziff. 2 C.P.D. verletze; denn der Berufungsrichter habe die Verhandlung nicht auf die vom ersten Richter allein verhandelte und entschiedene Frage der Unzulässigkeit des Rechtsweges beschränkt, sondern außerdem über den Verlust des Klagerechtes, also damit auch über die Existenz des Anspruches und dessen Erlöschen verhandelt; somit lägen die Voraussetzungen des § 500 Ziff. 2 C.P.D. vor, und es erscheine auch als ein Widerspruch gegen den Thatbestand, wenn in den Gründen eine weitere Verhandlung über den Verlust des Klagerechtes nicht als erforderlich bezeichnet werde.

Der erhobene Angriff ist unbegründet. Das Landgericht hat allerdings die Klage „wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges“ abgewiesen, wie in der Urteilsformel angegeben wird. Aus den Entscheidungsgründen geht jedoch hervor, daß das Landgericht den Rechtsweg an sich nicht für ausgeschlossen erachtet, vielmehr annimmt, daß

derselbe zulässig sei, daß jedoch die Klage binnen einer sechsmonatlichen Frist habe erhoben werden müssen, und daß, da Kläger diese Frist nicht innegehalten habe, hierdurch der Verlust des Klagerrechtes eingetreten sei. Der in der Urteilsformel gebrauchte Ausdruck ist somit unzutreffend gewählt; seine Bedeutung ergibt sich aber aus den Entscheidungsgründen dahin, daß die Abweisung der Klage wegen Verlustes des Klagerrechtes erfolgt ist, daß der Richter somit in der Urteilsformel irrtümlich die Bezeichnung „Unzulässigkeit des Rechtsweges“ anstatt „Unzulässigkeit des Prozeß(Klage)weges“ gebraucht hat. Von dieser Auffassung geht auch der Berufungsrichter aus; er nimmt keineswegs an, daß es sich um zwei Einreden, nämlich die der Unzulässigkeit des Rechtsweges und die des Verlustes des Klagerrechtes, handelt, stellt vielmehr fest, daß nur die letztere in Frage komme, während der Rechtsweg unbedenklich zulässig sei. Der Berufungsrichter hat sonach nur den unrichtigen Ausdruck in der Urteilsformel und die eigentliche Absicht des ersten Richters in zutreffender Weise erläutert und auf seine wirkliche Bedeutung zurückgeführt; und es liegt sowenig eine reformatio in pejus als eine Verletzung des § 500 Ziff. 2 C.P.O. vor.

2. Kläger geht davon aus, daß die Vorschriften der §§ 113. 114 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nicht auch auf den Fall des § 33 dieses Gesetzes anzuwenden seien, indem er ausführt: Sein Recht auf die Pension stehe fest, der Streit betreffe nur das zeitweilige Ruhen dieses Anspruches. Für einen solchen Streit sei aber der Rechtsweg ohne irgend welche Beschränkung gestattet, wie sowohl aus der Natur der Sache folge, da es sich nur um eine einstweilige Regelung — bis zur Änderung oder Erledigung des Civildienstverhältnisses — handle, als auch aus der in § 109 a. a. O. für die Militärpersonen der Unterlassen getroffenen Bestimmung sich ergebe.

Der Berufungsrichter hat diese Ausführung verworfen. Er entnimmt aus der Entstehungsgeschichte der §§ 113—115 des Gesetzes und aus den Reichstagsverhandlungen, daß die endgültige Entscheidung auch hinsichtlich des § 109 den Militärverwaltungsbehörden zustehen und der Rechtsweg auch betreffs jener Fälle in derselben Weise, wie über alle übrigen Rechtsansprüche auf Pensionen beschränkt, für die im Eingange des § 109 erwähnten Angelegenheiten aber in der unteren

Instanz die Civilanstellungsbehörde zuständig sein solle, sowie daß § 109 (im Entwurf des Gesetzes § 108 Abs. 1) mit der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges überhaupt nicht im Zusammenhange stehe. Der Berufungsrichter nimmt weiter an, daß namentlich auch Streitigkeiten über zeitweise Nichtgewährung der an sich festgestellten Pension in Folge der Vorschrift des § 33 a. a. D. unbedenklich zu den Streitigkeiten über Rechtsansprüche auf Pensionen im Sinne des § 113 zu rechnen seien, und daß nicht abzusehen sei, weshalb hinsichtlich dieser aus der Natur der Sache die Zulässigkeit des Rechtsweges in höherem Maße als bei anderweiten Ansprüchen auf Pensionen folge, zumals auch in betreff ihrer eine endgültige Entscheidung im Sinne des § 114 sehr wohl denkbar sei, möge dieselbe zu ihrem Gegenstande auch nur die Regelung des Pensionsanspruches während der Dauer des Beamtenverhältnisses haben.

Zur Entscheidung steht also die Frage, ob ein „Rechtsanspruch auf Pension“ im Sinne des § 113 a. a. D. auch dann vorliegt, wenn der erhobene Anspruch den Streit betrifft, ob die Pension nach § 33 a. a. D. ruht. Diese Frage ist in Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter und entgegen den Ausführungen der Revision zu bejahen.

Das Gesetz vom 27. Juni 1871 zerfällt in drei Teile, von denen der erste Teil (§§ 2—57) die Offiziere und die im Offiziersrange stehenden Militärärzte im Reichsheere und in der Marine betrifft, der zweite (§§ 58—112) sich auf die Versorgung der Militärpersonen der Unterlassen sowie deren Hinterbliebene bezieht, und der dritte Teil (§§ 113—117) allgemeine Bestimmungen enthält. Unter der Überschrift „Verfolgung von Rechtsansprüchen“ bestimmt:

§ 113. Über die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihilfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz (Teil I und II) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§ 114. Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militärverwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerechtes innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Militärverwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

Diese Vorschriften sind durch die späteren Gesetze vom 4. April 1874 und 22. Mai 1893 nicht abgeändert, bei beiden Gesetzen über-

haupt nicht zur Erörterung gekommen. Dagegen ist § 33 des Gesetzes vom 27. Juni 1871:

„Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:

c) wenn und solange ein Pensionär im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste ein Dienst Einkommen bezieht.“ . . .

durch das Gesetz vom 22. Mai 1893 insoweit abgeändert, als die Worte „im Kommunaldienste“ gestrichen sind, und diese Bestimmung jetzt dahin lautet: „wenn und solange der Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienste ein Dienst Einkommen bezieht.“ . . .

In dem Entwürfe des Militärpensionsgesetzes von 1871, der dem Reichstage vorgelegt wurde,

vgl. Stenographische Berichte der Verhandlungen des deutschen Reichstages I. Legislaturperiode, 1. Session 1871 Bd. 3 S. 239, waren die §§ 113—117, der jetzige Teil des Gesetzes, überhaupt nicht enthalten. Dagegen finden sich Spezialbestimmungen darüber, in welchen Fällen der Rechtsweg ausgeschlossen sein sollte, in den §§ 3. 17. 44 (für die Oberklassen) und in den §§ 104. 108 Abs. 2 (für die Unterklassen). Der Entwurf geht also selbst davon aus, daß mit Ausnahme der speziell benannten Fälle im übrigen wegen der im Entwurfe erwähnten Ansprüche der Rechtsweg stattfinden solle. Seitens der Abgeordneten v. Bonin und Genossen wurde der Antrag gestellt, aus den vorbezeichneten Paragraphen die Bestimmung wegen Ausschusses des Rechtsweges fortzulassen und dafür dem Gesetze einen neuen Teil beizufügen, in welchem sämtliche Vorschriften in betreff des Rechtsweges zusammenzufassen seien. Zugleich wurde von ihnen ein Entwurf für diesen dritten Teil des Gesetzes überreicht, in dessen § 114 die Fälle, in welchen der Rechtsweg ausgeschlossen sein sollte — entsprechend den oben genannten Paragraphen — aufgeführt waren, während aus den letzteren die gedachte Bestimmung fortgelassen wurde. Der Entwurf lautete im Eingange des § 113: „Über die Rechtsansprüche auf Pension und Versorgung“ . . .; an deren Stelle wurden bei der Beratung im Reichstage die Worte gesetzt: „Über die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihilfen und Bewilligungen“ . . . (das Wort „Bewilligung“ bezieht sich auf die den hinterbliebenen Wittven, das Wort „Beihilfe“ auf die den hinterbliebenen Kindern zu gewährende Unterstützung). Im übrigen ist jener Entwurf unverändert angenommen und demnächst Gesetz geworden. Zur Begründung des Ent-

wurfes wurde bei den Beratungen im Reichstage von zweien der Antragsteller, nämlich von den Abgeordneten v. Bernuth und Wagner, vgl. Stenographische Berichte Bd. 2 S. 1028, 1077, ausgeführt, daß, wenn der Regierungsentwurf auch die Zulässigkeit des Rechtsweges mit Ausnahme der besonders genannten Fälle anerkenne, es sich doch empfehle, zur Beseitigung jedes Zweifels in einem besonderen Teile des Gesetzes für den ganzen Umfang desselben die Bestimmungen hinsichtlich des Rechtsweges zusammenzufassen und besonders zu behandeln, und es wurde dabei noch besonders auf die analogen Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes sowie auf die preussischen Beamtengesetze und das preussische Gesetz über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 hingewiesen. Diesen Ausführungen ist im Reichstage nicht widersprochen, und es ist der Entwurf der Antragsteller mit der bereits erwähnten Modification im Eingange des § 113 angenommen worden.

Vgl. Stenographische Berichte Bd. 2 S. 1085, 1163.

Aus diesem Gange der Verhandlungen ergibt sich ganz klar, daß die im neu aufgenommenen dritten Teile des Gesetzes getroffenen allgemeinen Bestimmungen sich sowohl auf den ersten, als auch auf den zweiten Teil des Gesetzes beziehen und einheitlich für das ganze Gesetz die Vorschriften wegen des Rechtsweges enthalten. Derselbe ist zulässig hinsichtlich aller Streitigkeiten aus dem Gesetze wegen der Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihilfen und Bewilligungen mit Ausnahme der in § 115 aufgeführten Fragen; die Klage muß jedoch bei Verlust des Klagerrechtes innerhalb sechs Monaten angebracht werden. In betreff der Frage, ob auch im Falle des Streites darüber, daß ein Ruhen der Pension gemäß § 33 vorliege, ein derselber Anspruch als „ein Rechtsanspruch auf Pension“ zu erachten sei, ist aus den Reichstagsverhandlungen direkt nichts zu entnehmen; die Bejahung dieser Frage unterliegt jedoch, wie in Übereinstimmung mit den Erwägungen des Berufsrichters anzunehmen ist, keinem Bedenken. Durch den Bescheid der Militärverwaltungsbehörde wird zwar festgestellt, daß der Pensionär ein Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension habe; wenn die genannte Behörde aber geltend macht, daß dieses Recht nicht ausgeübt, die Zahlung der Pension also nicht gefordert werden könne, solange als der Bezug eines Dienst-einkommens im Reichs- oder Staatsdienste fortbauere, so bestreitet sie

für diesen Fall überhaupt den Anspruch des Pensionärs und damit den Rechtsanspruch auf Pension. Es muß daher auch in solchem Falle der allgemeine Grundsatz des § 114, daß die Klage bei Verlust des Klagerechtes binnen sechs Monaten anzustellen sei, zur Anwendung kommen, da § 113 ganz allgemein die Zulässigkeit des Rechtsweges über „die Rechtsansprüche auf Pensionen“ regelt, § 115 die Ausnahmen festsetzt, und es an jedem begründeten Anhalte dafür fehlt, daß mit dem genannten Ausdruck nur das Recht auf Festsetzung und Bewilligung der Pension selbst gemeint sei.

Die Ausführung der Revision, daß hinsichtlich der im zweiten Teile des Gesetzes, namentlich in § 109 desselben gedachten Fälle die Klage ohne jede Zeitbeschränkung gestattet werde, ist hiernach unbegründet. Die Vorschrift des § 109 stellt keineswegs einen solchen Grundsatz auf; vielmehr ist den Erwägungen des Berufungsrichters über den Zweck und die Bedeutung dieser Vorschrift als zutreffenden beizupflichten und mit demselben anzunehmen, daß § 109 mit der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges überhaupt nicht im Zusammenhange steht. Die Bemerkung der Revision, daß es sich in Streitfällen wie in dem vorliegenden stets nur um geringfügige Beträge handle, wird durch den Wert des Streitgegenstandes im jetzigen Prozesse widerlegt, in welchem allein an rückständigen Beträgen die Summe von 5681,64 *M* vom Kläger beansprucht worden ist. Mit Recht hat der Berufungsrichter auch hervorgehoben, daß eine endgültige Entscheidung in dem von ihm angegebenen Sinne sehr wohl getroffen werden könne; Kläger steht bereits seit dem Jahre 1869 in Diensten der Bank und geht selbst davon aus, daß er bis zum Oktober 1899 in diesem Dienste verbleiben werde, es handelt sich also nicht um eine bloß vorübergehende Regelung dieses Verhältnisses.

3. Der Berufungsrichter nimmt weiter an, daß das Schreiben des Kriegsministeriums vom 9. September 1882 eine endgültige Entscheidung im Sinne des § 114 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 enthalte, indem er in Übereinstimmung mit dem ersten Richter ausführt, daß es dem Begriffe einer „Entscheidung“ keineswegs widerspreche, daß derselben ein darauf gerichteter Antrag nicht vorangegangen sei, beziehungsweise ein Streit über dessen Berechtigung nicht vorgelegen habe, und ebensowenig, daß die Entscheidung in die Form einer Benachrichtigung gekleidet sei, da es genüge, daß Kläger zu der Entscheidung

dadurch Veranlassung gegeben habe, daß er selbst beim Kriegsministerium wegen Festsetzung seiner Pension vorstellig geworden sei. Die endgültige Entscheidung sei aber, so wird ferner ausgeführt, vom preussischen Kriegsministerium, als der obersten Militärverwaltungsbehörde, zu treffen gewesen, und wenn dasselbe in seinem Bescheide vom 19. Februar 1894 auf das noch einzuholende Gutachten des Reichsamtes des Inneren und der Reichsfinanzverwaltung hingewiesen habe, so entspreche dies den vom Bundesrate erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 22. Februar 1875.

Vgl. preuß. Just.-Min.-Bl. von 1875 S. 175.

Das Kriegsministerium habe allerdings zur Zeit des Erlasses vom 19. Februar 1894 auf dem jetzt vom Kläger eingenommenen Standpunkte gestanden, daß die Verfügung vom 9. September 1882 eine endgültige Entscheidung im Sinne des § 114 nicht sei, da es sonst nicht die Beschreitung des Rechtsweges hätte anheimstellen können. Dieser Standpunkt sei jedoch ein unrichtiger, denn das Kriegsministerium sei, wie in dem Urteile des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 12. Mai 1890,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 26 S. 21,

dargelegt worden sei, nicht imstande gewesen, die vom Gesetze mit der ersten endgültigen Entscheidung verknüpfte Rechtsfolge hinterher aufzuheben und so den Kläger gegen den Verlust des Klagerrechtes gleichsam zu restituieren. Die Frist des § 114 sei keine Verjährungsfrist, sondern eine gesetzliche Ausschließungsfrist; ein Recht des Beklagten, die vom Gesetze gewollte Wirkung des Verlustes des Klagerrechtes dadurch zu beseitigen, daß er die Einrede der Verjährung nicht erhebe, sei nicht anzuerkennen.

Auch die von der Revision hiergegen erhobenen Bedenken sind nicht begründet. Der in § 114 a. a. D. vorgesehene Instanzenzug ist erschöpft; die vom Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, erlassene Verfügung vom 9. September 1882 stellt nach außen hin eine Verfügung des Kriegsministeriums als der obersten Militärverwaltungsbehörde dar,

vgl. Ur. des R.D.G.'s vom 21. Februar 1879 in Entsch. des selben Bd. 24 S. 411,

und dasjenige was der Berufungsrichter über den Begriff einer „Entscheidung“ ausführt, ist rechtlich nicht zu beanstanden, wie auch seine

ferneren Erwägungen in betreff der beiden Entscheidungen vom 9. September 1882 und 19. Februar 1894 völlig den Grundsätzen entsprechen, welche in dem erwähnten Urteile des Reichsgerichtes vom 12. Mai 1890 näher dargelegt worden sind. Die Bezugnahme der Revision auf die preussischen Verwaltungsgesetze und auf das preussische Zuständigkeitsgesetz kann an dieser Auffassung nichts ändern; die Möglichkeit, daß die Verwaltungsbehörde von ihrer ersten Ansicht abgeht und einen ursprünglich abgelehnten Antrag später bewilligt, ist gewiß vorhanden; alsdann kommt es aber nicht zum Prozesse, und ein solcher Vorgang unterliegt dann nicht der richterlichen Beurteilung. Dahingestellt kann bleiben, ob Kläger berechtigt wäre, auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1893 einen neuen Antrag zu stellen, da nach Art. 21 desselben nur die Artt. 4. 5. 6. 10 — und keiner dieser Fälle ist hier in Frage — auf diejenigen ehemaligen Militärpersonen Anwendung finden, über deren Versorgungsansprüche unter Zugrundelegung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits entschieden ist bezw. zu entscheiden war. Stände dem Kläger aber auch dieses Recht zu, so würde dasselbe doch nur dann geltend gemacht werden können, wenn Kläger auf Grund des neueren Gesetzes einen neuen Anspruch erhoben hätte. Das hat Kläger jedoch nicht gethan; die Verhältnisse sind unverändert dieselben wie früher geblieben; überdies enthält die Vorschrift des § 33 c in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 nicht eine dem Kläger günstigere Bestimmung, da Kläger zweifellos bisher nicht im Kommunaldienste gestanden hat.“ . . .